

COVID-19 Krise - Zur Sicherung der systemrelevanten respiratorischen Versorgung von 450.000 Patienten im häuslichen Bereich bedarf es einer deutlichen Reduktion des bisherigen, administrativen Aufwandes.

Berlin, 24. März 2020

Krisenzeiten erfordern krisengeeignete Maßnahmen. Der GKV-Spitzenverband hat am 19.03.2020 die „Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zur Sicherung der Hilfsmittelversorgung während der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV2“ veröffentlicht. Diese Empfehlungen sind ein erster Schritt, in der aktuellen Situation bei Weitem aber nicht ausreichend, um die systemrelevante Gesundheitsversorgung von 450.000 Patienten im häuslichen Bereich sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund der Corona-Krise fordert SPECTARIS daher stellvertretend für die Leistungserbringer der respiratorischen Heimtherapie den GKV-Spitzenverband auf, den Ankündigungen des Bundesministeriums für Gesundheit zur Unterstützung der systemrelevanten Akteure durch Entbürokratisierung Folge zu leisten. Um eine einheitliche und verbindliche Regelung für alle Leistungserbringer und die gesetzlichen Krankenkassen zu schaffen, sollen insbesondere die nachfolgend ergänzenden und konkretisierenden Handlungsvorgaben gelten:

Gültigkeitszeitraum der Handlungsvorgaben für die Gesetzlichen Krankenkassen

- Die Begrenzung der in der letzten Woche vom GKV-Spitzenverband veröffentlichten Empfehlung bis 31. Mai 2020 ist nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts und unserer Einschätzung unzweckmäßig. Es ist davon auszugehen, dass die Krisensituation weit über diesen Zeitpunkt hinaus andauern wird, mindestens bis zum Ende des Jahres 2020. Aufgrund der Ungewissheit des weiteren Pandemieverlaufs sollten diese Handlungsvorgaben daher bis auf Widerruf gelten.
- Die Empfehlungen machen aktuell keinerlei Angaben zum Zeitraum vor dem 19. März 2020. Die Corona-Pandemie ist schon seit Februar existent. Deshalb bedarf es einer Klarstellung, dass die Regelungen, wie vom Bundesministerium für Gesundheit für den stationären Bereich angekündigt, auch bei der Versorgung im häuslichen Bereich rückwirkend ab dem 01.03.2020 gelten.

Administrative Prozesse

- Auf die Erbringung von Unterschriften durch die Versicherten (z. B. Empfangsbestätigung, Beratungsdokumentation, Lieferschein etc.) wird bei Versorgung ohne oder mit persönlichem Kontakt verzichtet. Die Unterschrift des Leistungserbringers oder die der zustellenden Person reicht zur Dokumentation während des Gültigkeitszeitraums der Handlungsvorgaben aus.
- Wenn Einweisungen/Schulungen auf Grund der aktuellen Quarantäne-Vorgaben vor Ort nicht möglich sind, können diese Leistungen auch über elektronische Medien erbracht werden, z. B. per Video-Konferenz oder telefonisch. Dieses ist entsprechend zu dokumentieren.
- Aufgrund der knappen Ressourcen können die Leistungserbringer keine Interimsversorgung an respiratorischen Systemen mehr zur Verfügung stellen bis ein Eigentumsgerät der Krankenkasse aufgearbeitet zur Verfügung steht. Der durch eine Interimsversorgung mit nachfolgender Quarantäne- und Aufbereitungszeit entstehende Ausfall des Gerätes für einen potentiell lebenserhaltenden alternativen Einsatz ist in der aktuellen Krisensituation nicht vertretbar. Daher sollten pauschalierte Lösungen für die Gültigkeit dieser Handlungsvorgaben gegeben werden, um keine Geräte für Interimsversorgungen zu binden. Diese Lösungen sollten auch für Geräterücknahmen und Einlagerungen von Eigentumsgeräten der

Krankenkassen gelten. Eine umgehende Auslieferung von Geräten, ohne Berücksichtigung von Quarantäne-/Aufbereitungszeit ist nicht möglich.

Fristen

- Eine nicht fristgerechte Erfüllung von vertraglich vereinbarten Lieferfristen, Fristen binnen derer nach Erteilung von Genehmigungen zu versorgen ist, Wartungen oder Sicherheitstechnische Kontrollen (STK) werden während des Gültigkeitszeitraums der Handlungsvorgaben durch die Kassen nicht sanktioniert.

Ärztliche Verordnungen

- Für die Abrechnung einer Erst-Versorgung muss während des Gültigkeitszeitraums der Handlungsvorgaben die Vorlage einer Fax-Verordnung als rechnungsbegründende Unterlage ausreichend sein.
- Folgeverordnungen für respiratorische Hilfsmittel sowie für Zubehör und Verbrauchsmaterial für bereits beim Patienten etablierte Therapien sind während des Gültigkeitszeitraums der Handlungsvorgaben nicht notwendig. Der Kontakt mit dem Arzt muss dringend vermieden werden, da es sich bei den betreffenden Versicherten aufgrund der Erkrankung um exakt die Risikogruppe handelt, die besonders gefährdet ist und daher gegen den Covid 19 geschützt werden muss.

Die Verbindlichkeit der oben genannten Handlungsvorgaben hilft zum einen die Arbeit bei den gesetzlichen Krankenkassen sowie allen Leistungserbringern zu vereinfachen – vor allem aber, die respiratorische Versorgung der 450.000 Hochrisiko-Patienten im häuslichen Bedarf auch in Zeiten der Corona-Krise sicherzustellen.

Daher sollten die Empfehlungen von allen Krankenkassen verbindlich umgesetzt werden.